

Richtlinien für die Vermietung der Kirchen und der angrenzenden Grundstücke

Grundsatz

Wir vermieten unsere Kirchen und die angrenzenden Grundstücke grundsätzlich nur für Trauungen oder Abschiedsgottesdienste, die gehalten werden von

- Ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern der evangelisch-reformierten Landeskirche
- Theologiestudierenden unter Vorweisung ihrer Berechtigung (es gilt die Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinerter Personen KES 45.010)
- Priestern, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche
- Pfarrerinnen, Pfarrern, Pastorinnen, Pastoren, Predigerinnen und Predigern anderer christlicher Konfessionen, die in ihrer Gemeinde ein theologisches Leitungsamt inne haben.

Für Trauungen oder Abschiedsgottesdienste, die von Festredner/innen oder Begräbnisredner/innen gehalten werden, stehen die Kirchenräume und die Umgebung der Kirchen (Rondell in Wengen und Rasen oder Vorplatz in Lauterbrunnen) nicht zur Verfügung. Auf Wunsch kann in Wengen die Bühlstube und in Lauterbrunnen das Stöckli gemietet werden.

Übrige Anlässe

Abgesehen von den bereits erwähnten Veranstaltungen können die Kirchen auf Anfrage hin für öffentliche Anlässe wie Konzerte, Feiern, Besichtigungen, Aufführungen, Meditationen, Vorträge u.ä. gemietet werden.

Hingegen sind abzuweisen:

- Veranstaltungen von Personen und Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z.B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrer oder für welche die unter Trauungen aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).
- Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z.B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit).

Sonderfälle

In Fällen, die dieser Regelung nicht eindeutig zuzuordnen oder die darin nicht vorgesehen sind, entscheidet der Kirchgemeinderat.

Falls geplant ist, dass die Veranstaltung draussen, d.h. vor oder neben der Kirche stattfindet, muss trotzdem zwingend entweder die Kirche oder die Bühlstube/das Stöckli gemietet werden, damit bei schlechtem Wetter ein kurzfristiger Umzug möglich ist.

Rechnungstellung

Die Preise für die Kirchenmiete sind im Gebührenreglement für Kasualien festgehalten, diejenigen für Stöckli und Bühlstube in den Richtlinien für deren Benutzung.

Die Arbeiten der Sigristin und der Sekretärin werden gemäss Tarif Gebührenreglement für Kasualien in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Neu gefällte Entscheidungen werden nach Möglichkeit laufend in diese Richtlinien aufgenommen, damit alle entsprechenden weiteren Anfragen gleichbehandelt und durch das Sekretariat selbst erledigt werden können.

KGR 23.05.2017